

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 „Auf der Frühmesse“

Änderung der textlichen Festsetzung Nr. IV Sonstige Festsetzungen, a) Dachform in der Fassung der 1. Änderung vom 28.11.1992

Die Festsetzung in Form der 1. Änderung vom 28.11.1992 erhält folgende Fassung:
Der zweite Satz der Festsetzung

„Statt Flachdächern sind auch flach geneigte Dächer bis max. 23 ° Dachneigung zulässig“

wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Außer Flachdächern sind auch Satteldächer zulässig. Die Dachneigung darf 23° und die Firsthöhe 3,20 m nicht übersteigen. Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Firsthöhe ist die Oberkannte der zum Zeitpunkt 01.06.2014 bestehenden letzten Geschossrohdecke bis zum außenliegenden Punkt der Firsteindeckung des jeweiligen Hauses.

Sankt Augustin, 11.06.2014
Fachdienst 6/10/ Planung